



Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma finori GmbH

## **I. GELTUNGSBEREICH**

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen (Besteller). Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
4. Mit Erhalt der Auftragsbestätigung, spätestens mit der Annahme unserer Lieferung, erkennt der Besteller unsere Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen uneingeschränkt an.
5. Die Modalitäten der Vertragsgegenstände werden ausschließlich in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und dazugehörigen Unterlagen beschrieben, ohne dass diese eine Garantie im Sinne des § 443 BGB (Vertraglicher Ausschluss der Gewährleistung) darstellen.

## **II. KREDITWÜRDIGKEIT**

1. Durch die verbindliche Auftragserteilung versichert der Besteller ausdrücklich seine Kreditwürdigkeit. Sollten sich im Nachhinein Zweifel an der Kreditwürdigkeit ergeben, sind wir umgehend zu Nachfolgendem berechtigt: Rücktritt vom Vertrag oder Lieferung gegen Vorauszahlung oder Lieferung gegen Gestellung von Sicherheiten. Darüber hinaus sind wir in diesem Falle berechtigt, sämtliche offenen Forderungen an den Besteller sofort fällig zu stellen.
2. Diese vorstehenden Rechte stehen uns auch bei Zahlungsverzug des Bestellers zu.

3. Übersteigen unsere Forderungen das vom Kreditversicherer genehmigte Obligo, ist der Besteller verpflichtet, den übersteigenden Betrag des bisherigen Obligos umgehend durch Zahlung oder Sicherheitsleistung abzudecken.

### **III. PREISE, ZAHLUNG**

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das umseitig genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
4. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

### **IV. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT**

1. Der Besteller kann gegen unsere Ansprüche nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### **V. VERSAND, GEFAHRENÜBERGANG**

1. Der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bei Transport wird zwischen den Parteien individuell festgelegt und wird in der entsprechenden Auftragsbestätigung konkretisiert. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
2. Eine Transportversicherung kann vom Besteller auf dessen Kosten abgeschlossen werden.

3. Lieferungen im Streckengeschäft erfolgen grundsätzlich frei Bestimmungsort. Die Bestimmung von Frachtweg und Frachtart erfolgt nach unserem Ermessen, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
4. Aus rechtlichen Gründen darf der Fahrer bei der Entladung nicht mitwirken. Jeder sichtbare Mangel, insbesondere Fehlmengen und Transportschäden, müssen auf den Lieferpapieren klar und deutlich vermerkt werden.
5. Auf Wunsch wird die Transportverpackung von uns zurückgenommen.

## **VI. LIEFERZEITEN**

1. Bestätigte Liefertermine sind immer zirka-Termine. Wir behalten uns vor, im Falle von Betriebsstörungen, Arbeitskampfmaßnahmen, Beschaffungsschwierigkeiten, höherer Gewalt u. a. vereinbarte Lieferzeiten entsprechend anzupassen oder notfalls vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hieraus Ansprüche des Bestellers entstehen.
2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
4. Lieferfristen werden, soweit möglich, von uns eingehalten. Aus kurzfristigen Überschreitungen von Lieferfristen kann der Besteller keine Rechte herleiten. Werden vereinbarte Lieferfristen nicht eingehalten, hat uns der Besteller in Verzug zu setzen und eine Nachlieferfrist von 14 Tagen zu bewilligen. Diese Erklärung ist uns zuzustellen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Schadensansprüche wegen Lieferverzuges sind ausgeschlossen, es sei denn, dass sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei uns oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Dasselbe gilt auch für Ansprüche wegen Unmöglichkeit. Jegliche Schadensansprüche infolge Lieferverzugs sind begrenzt auf 15 % des Warenwertes.
6. Wir haften nicht für den Ersatz von mittelbaren Schäden oder Folgeschäden; insbesondere ist ein Anspruch auf entgangenen Gewinn ausgeschlossen, sofern keine Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegen oder ein beim Besteller entstandene

Schaden durch uns versichert ist.

## VII. GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELRÜGE

1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
2. Bei berechtigter Beanstandung von Mengenfehlern (§ 378 HGB) hat der Besteller Anspruch auf Nachlieferung oder Gutschrift. Aus der Gutschrift ist kein Rückzahlungsanspruch abzuleiten. Ersatzlieferung erfolgt grundsätzlich nur gegen Rückgabe der beanstandeten Ware. Sollte die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. Nachlieferung nicht möglich sein oder sich in unzumutbarer Weise verzögern, kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Erhebung der Mängelrüge berechtigt den Besteller nicht zur Kürzung des Rechnungsbetrages. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.
3. Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
4. Abweichungen in Struktur, Farbe, Form, Abmessungen, Gewicht sowie technische Änderungen, ggf. auch zu früheren Lieferungen, sind möglich und bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind. Ebenso sind geringe Abweichungen bei nachträglich bestellten Ergänzungsstücken möglich.
5. Holz- oder Materialbezeichnungen beziehen sich regelmäßig auf die sichtbaren Frontflächen, sofern keine weiteren Produktangaben oder Informationen enthalten sind. Die Mitverwendung anderer geeigneter Materialien ist soweit handelsüblich zulässig. Bei echtem Leder sind geringfügige und zumutbare Farbschattierungen naturbedingt und handelsüblich und stellen deshalb keinen Mangel dar.
6. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Für

Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Erhält der Besteller eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

## VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die gelieferte Ware bleibt unser Vorbehaltseigentum bis zur Erfüllung sämtlicher bestehenden Forderungen sowie der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen. Dies gilt auch für gleichzeitige oder künftig abgeschlossene Verträge und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Besteller tritt mit Auftragserteilung alle Forderungen aus einer Weiterveräußerung an uns im Voraus ab.
2. Nur so lange der Besteller mit seinen Zahlungen uns gegenüber nicht in Verzug gerät und keine Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit entstehen sowie wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen, ist der Besteller berechtigt unser Vorbehaltseigentum im geordneten Geschäftsgang zu veräußern und die an uns im Voraus abgetretenen Forderungen gegenüber seinen Abnehmern einzuziehen. Der Besteller ist verpflichtet, uns jederzeit über die Weiterveräußerung Nachweise vorzulegen und die Einziehung der Forderungen gegen seine Abnehmer für uns vorzunehmen.
3. Im Falle des Factoring bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen Zustimmung zur Weiterveräußerung unseres Vorbehaltseigentums, die wir davon abhängig machen werden, dass die Bezahlung unserer Forderungen gesichert ist. Dasselbe gilt, wenn die Abnehmer des Bestellers die Abtretung der gegen sie gerichteten Forderungen verbieten oder von ihrer Zustimmung abhängig machen wollen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere dann, wenn die Bezahlung unserer fälligen Forderung nicht vertragsgemäß erfolgt, sind wir ohne Mahnung und Fristsetzung berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der von uns gelieferten Ware zu verlangen und zur Sicherung unserer Ansprüche alle erforderlichen Feststellungen zu treffen, insbesondere auch unsere Ware entsprechend zu kennzeichnen. Der Besteller ist verpflichtet, uns Name und Anschrift seiner Abnehmer durch Rechnungskopien zu belegen damit wir die an uns abgetretenen Forderungen geltend machen können.
5. Wir sind verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers von unseren Sicherheiten nach unserer Wahl Vorbehaltseigentum oder an uns abgetretene Forderungen freizugeben, sofern die Sicherheiten mit ihrem Realisierungswert unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen.
6. Der Besteller ist verpflichtet, zum Schutze unserer unter Eigentumsvorbehalt stehenden

Ware eine angemessene Versicherung gegen Brand, Diebstahl o. a. abzuschließen und uns den Abschluss auf Verlangen nachzuweisen; er tritt alle Rechte aus derartigen Versicherungen wegen Abhandenkommen oder Beschädigung unserer Ware schon jetzt hiermit ab.

7. Der Besteller ist verpflichtet, uns von allen Rechten, die Dritte gegenüber unserem Vorbehaltseigentum oder den an uns abgetretenen Forderungen geltend machen, zu verständigen und auf seine Kosten entsprechend unseren Weisungen Zugriffe Dritter abzuwehren.
8. Wir sind berechtigt, alle Forderungen des Bestellers an Dritte abzutreten, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung des Bestellers hierzu bedarf.

## **IX. ABNAHMEVERPFLICHTUNG DES BESTELLERS**

1. Bleibt der Besteller nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme der Ware oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder der Herausgabe der vereinbarten Sicherheiten länger als zwei Wochen im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von einer Woche berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
2. Bei der Geltendmachung von Schadensersatz sind wir berechtigt, unbeschadet unserer Möglichkeit, einen Schaden geltend zu machen, 25 % des Verkaufspreises als Entschädigung zu veranlassen, ohne unseren Schaden im Einzelnen nachweisen zu müssen. Dem Besteller bleibt überlassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
3. Machen wir von den vorstehenden Rechten keinen Gebrauch, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen.

## **X. ERFÜLLUNGORT/GERICHTSSTAND**

1. Wir sind berechtigt, die auf Grund der Geschäftsbeziehungen von dem Besteller erhaltenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundes-Datenschutzgesetzes zu verarbeiten, insbesondere auch dem Kreditversicherer die für die Kreditversicherung erforderlichen Daten zu übermitteln.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, das UN-Kaufrechtsabkommen findet keine Anwendung.
3. Sofern eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein sollte oder eine regelungsbedürftige Lücke besteht, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt; die unwirksame Regelung oder die Lücke wird vielmehr durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn des Geschäftes unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerecht wird.



4. Der Erfüllungsort für Zahlung sowie Scheck- und Wechselverbindlichkeiten ist Untersiemau, für Lieferungen der Versandort.
5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Coburg.

Stand Februar 2023

Alle Modelle unterliegen finori Schutzrechten. Reproduktionen werden strafrechtlich verfolgt.